

### Regelung der Petroleumversorgung.

Die „Deutsche Parlament-Korrespondenz“ berichtet: Die Petroleumversorgung des Reiches ist einheitlich geordnet. Zu diesem Zwecke haben die Petroleumgesellschaften eine Verteilungsorganisation geschaffen, und mit Zustimmung des Reichskanzlers hat jede der Gesellschaften ein bestimmtes Gebiet zugewiesen erhalten. Es erfolgt demgemäß die Ablieferung an sämtliche Kunden der in der Reichszentrale vereinigten Petroleumgesellschaften innerhalb der aufgeteilten Gebiete durch die Gesellschaft, die die Versorgung übernommen hat. Die Reichszentrale liefert insgesamt 20 Prozent der Mengen, die im Jahre 1913 bis 1914 zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Zivilbevölkerung abgesetzt wurden. Außer diesen 20 Prozent soll aber noch eine weitergehende Befriedigung des gewerblichen und landwirtschaftlichen Bedarfs stattfinden. Für rein gewerbliche Zwecke (unter Ausschluß der Verwendung für Beleuchtung und Heimarbeit) erfolgen Lieferungen der Reichszentrale auf Grund von Bescheinigungen der Gewerbeinspektoren. Für landwirtschaftliche Zwecke, insbesondere für Petroleummotoren und sonstige landwirtschaftliche Betriebsmittel, und für die Heimarbeit werden durch die Regierung den Kommunalverbänden kleinere Mengen Petroleum zugewiesen werden. Um eine entsprechende Verteilung vorzunehmen, erhalten die Bezugsberechtigten Petroleumkarten zur Entnahme der ihnen zugewiesenen Menge. Die erforderlichen Anordnungen der Behörden werden alsbald ergehen. Vom Reiche sind mit den Petroleumgesellschaften Preise und Rabatte vereinbart worden, während für den Kleinhandel mit Petroleum bekanntlich Höchstpreise bestehen.